

Richtlinien betreffend die Gleichwertigkeit der Vorbildung

Genehmigt durch die QSK am 23.03.2021

1 Ausgangslage

In der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fahrlehrer/Fahrlehrerin vom 29. August 2007, Ziffer 3.31, Bst. a, sind die Bedingungen für die Zulassung zur Berufsprüfung festgelegt:

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen Grundbildung oder über einen von der QS-Kommission als gleichwertig erachteten Ausweis sowie über Sprachkenntnisse der Sekundarstufe II verfügt.

Übergeordnet sind die Vorgaben in Art. 26, Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes festgelegt: Sie setzt ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation voraus

Die Bedingung ist auch Voraussetzung in der Modulidentifikation des Modules B1 zur Vorbereitung auf den eidgenössischen Fachausweis. (Modulabschluss B)

Personen, welche nicht über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen Grundbildung verfügen, können eine Gleichwertigkeitsüberprüfung beantragen.

1.1 Berufliche Grundbildung

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten (nachfolgend Qualifikationen), die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachfolgend Berufstätigkeit) erforderlich sind. Der Umfang der beruflichen Grundbildung ist in Art. 15 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) festgelegt. Als schulische Allgemeinbildung gelten Abschlüsse in Fachmaturität, gymnasiale Maturität, Fachmittelschule usw. von mind. 3 Jahren.

1.2 Allgemeinbildung

Der allgemein bildende Unterricht (ABU) erfolgt themen- und handlungsorientiert. Er umfasst jeweils 120 Lektionen pro Schuljahr. Die Bildungsziele sind in die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft gegliedert. Die Themen beziehen sich auf persönliche, berufliche und gesellschaftliche Lebensumstände der Lernenden.

Um eine Gleichwertigkeit zu einer dreijährigen beruflichen Grundbildung zu erlangen, sind somit 360 Lektionen im Bereich der Allgemeinbildung nachzuweisen.

Details und Inhalte sind in der Verordnung des SBF über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung festgelegt.

1.3 Ausländische Berufsabschlüsse

Personen mit ausländischen Abschlüssen reichen beim SBFI ein Gesuch für eine Niveaubestätigung ein. Mit der Niveaubestätigung wird der ausländische Bildungsabschluss dem schweizerischen Bildungssystem zugeordnet.

1.4 Ausländische Maturitätszeugnisse

(Quelle: Empfehlungen der CRUS vom 7. Sept. 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse)

Für die Beurteilung ausländischer Reifezeugnisse gelten grundsätzlich folgende Kriterien

- Ein ausländisches Reifezeugnis muss als Hochschulreife den allgemeinen Zugang zu allen universitären Studienrichtungen ermöglichen und es muss im ausstellenden Land den höchstmöglichen Abschluss der Sekundarstufe II darstellen;
- es muss eine Schuldauer von insgesamt 12 Jahren mit mindestens dreijähriger Sekundarstufe II umfassen;
- es muss sich um eine breit gefächerte Allgemeinbildung handeln. Ein ausländisches Reifezeugnis kann zusätzlich zu den als allgemeinbildend definierten Fächern noch weitere Fächer aufweisen. Der Anteil von 80% - 85% an allgemeinbildenden Fächern darf jedoch nicht unterschritten werden.

Ein ausländisches Reifezeugnis gilt als allgemeinbildend, wenn in den letzten drei Schuljahren durchgehend mindestens sechs allgemeinbildende, voneinander unabhängige Fächer gemäss folgender Liste ausgewiesen werden:

1. Erstsprache (Muttersprache)
2. Zweitsprache
3. Mathematik
4. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie oder Physik)
5. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geographie, Geschichte oder Wirtschaft/Recht)
6. frei wählbar (ein Fach aus Kategorie 2, 4 oder 5)

1.5 Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse einer Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch oder Italienisch) werden als genügend beurteilt, wenn

- die Berufsausbildung in einer dieser drei Sprachen absolviert wurde;
- oder wenn
- ein Sprachdiplom in der betreffenden Sprache auf höherem Niveau vorliegt;
- oder wenn
- ein Prüfungsabschluss in der betreffenden Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegt.

2 Überprüfen der Gleichwertigkeit

Personen, die die Gleichwertigkeitsklausel nach Ziffer 3.31, Bst. a der Prüfungsordnung beanspruchen, müssen von der QSK überprüft werden.

2.1 Einzureichende Unterlagen

Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Gleichwertigkeit beanspruchen, haben ein Portfolio ihrer bisherigen Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen einzureichen. Das Portfolio soll transparent, in allen Teilen belegbar und überprüfbar sein.

Es enthält insbesondere:

- Datum und Dauer der Ausbildung, Weiterbildung und Tätigkeit
- Auflistung der erworbenen Kompetenzen
- Zertifikate, Fähigkeitszeugnisse, Atteste, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse

Der Antrag wird via Admin-Tool gestellt. Darin werden Ausbildungen und Berufspraxis aufgelistet und mit entsprechenden Nachweisen belegt.

Die persönlichen Daten der Antragsstellenden werden vertraulich behandelt.

2.2 Gleichwertigkeitsbeurteilung durch die QSK

Die QSK prüft, ob die vorgelegten Nachweise relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind.

Die Gleichwertigkeitsbeurteilung durch die QSK ist kostenpflichtig und wird gemäss Gebührenreglement der QSK verrechnet.

2.3 Gleichwertigkeitskriterien

Ein Abschluss auf Sekundarstufe II (3-jährige Berufslehre mit EFZ) entspricht:

mind. 120 Schultagen

mind. 3 Jahren Praxisausbildung (inkl. Ausbildungspraktika)

Die nachfolgende Tabelle soll die Beurteilung der Gleichwertigkeit unterstützen:

Ausbildung	Anzahl Tage		Differenz zur Gleichwertigkeit	
	Schultage	Praxis	Schultage/ Theorietage ¹	Praxis ²
EFZ einer dreijährigen Berufslehre	120 Tage	3 Jahre	0 Tage	0 Tage
2 Jahre Handelsschule und 1 Jahr Praxis mit EFZ	400 Tage	1 Jahr	0 Tage	0 Tage
Abgeschlossene Matura, Fachmittelschule usw.	>600 Tage	0	0 Tage	0 Tage
Abgeschlossenes Studium	>800 Tage	Individuell	0 Tage	0 Tage
2 Jahre Anlehre / Attest ³	80 Tage	2 Jahre	40 Tage	1 Jahr

¹ Auf Sekundarstufe II (Berufliche Grundbildung, Maturität, Fachmittelschule)

² Nachweis einer beruflichen Tätigkeit, (inkl. Ausbildungspraktika, Zivil- und Militärdienst mit Arbeitszeugnis usw.)

³ Weitere Schultage und Praxis sind nach der Anlehre / Attestlehre (aufbauend, weiterführend) nachzuweisen.

Erläuterungen

Nicht abgeschlossene Ausbildungen werden nur angerechnet, wenn mindestens ein Abschluss einer Ausbildung vorliegt (z.B. Handelsschule, EBA usw.)

Die Berechnung der Praxis geht von einer Vollzeittätigkeit aus.

Bei Teilzeitanstellungen wird die ausgewiesene Arbeitsdauer im Verhältnis der Anstellung angerechnet.

Bei Vollzeitschulen mit ordentlichen Schulferien ergeben sich:

200 Tage pro Jahr (12 Wochen Ferien, auch Sommerferien, abgezogen)

20 Tage pro Monat (ohne Ferien)